

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Johann Heinrich Zopfens, Directoris des Gymnasii zu Essen,
in der Grafschaft Marck, Ivrisprvdentia Natvralis, Oder:
Kurtzgefaßte und deutlich ...**

Zopf, Johann Heinrich

Halle, 1775

VD18 13075896

Cap. VI. De Officiis Gentium Erga Gentes.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198179



CAP. VI.

DE

OFFICIIS GENTIVM
ERGA GENTES.

SYNOPSIS.

Quid per Ius Gentium intelligatur? §. I.

Officia gentium absoluta. §. II.

Fœdera, quæ a gentibus ineuntur, quotuplicia? §. III.

Fœderum causæ organicae sunt Legati, quorum iura explicantur. §. IV.

Officia gentium hyporhetica, ubi de rerum dominio & eius acquisitione. §. V.

Officia humanitatis inter gentes colenda. §. VI.

Mutua gentium lesiones per

bellum vindicantur. Belli definitio & finis. §. VII.

Diversæ dantur bellorum species. §. VIII.

Quid ad bellum legitimum requiratur? §. IX.

De iis, quæ bellum antecedunt. §. X.

Concomitantia belli, e fine æstimanda. §. XI.

Belli consequentia, acquisitio rerum & dominii. §. XII.

De pactis bellicis, speciatim de pace & induciis. §. XIII.

§. I.

Consideratis huc vsque officiis, quæ lex naturæ præscribit intuitu *singulorum hominum*: superest, ut officia gentium erga gentes breuiter explicemus, quorum complexus **IUS GENTIVM** appellatur. Neque vero aliud ius gentium

N 3

agno-

agnoscimus, nisi ipsum ius naturæ, quatenus ad integras gentes adplicatur.

Die Geseze der Natur können auf zweyerley Art betrachtet werden:

1. In Ansehung einzelner Personen; und das heist schlechthin das Recht der Natur, welches eben dassjenige ist, so wir bishero abgehandelt haben.
2. In Ansehung ganzer Völker; solchergestalt bekömmt das Recht der Natur nur einen andern Namen, und heisset das Völker-Recht. Wir gehen also hierinnen ab von der Meinung des Hugonis Grotii, und anderer, welche ein von dem Rechte der Natur ganz unterschiedenes Völker-Recht statuiren. Die Ursachen sind oben Cap. I. §. 1. Qu. 2. angeführet worden.

Wir verstehen indessen durch die Völker nichts anders, als die Republicken oder freye Staaten: und weil in der Republic die hohe Obrigkeit oder der Regent der Vornehmste ist, und die ganze Republic vorstellet; so wird durch die Rechte der Völker überhaupt dasjenige verstanden, was souveraine Herren von einander zu fordern haben.

§. II.

Officia gentium erga gentes ita comparata sunt, ut alia perfectam obligationem habeant, alia imperfectam. Illa vel *absoluta* sunt, vel *hypothetica*. Officia *absoluta* immediate ex humanæ naturæ conditione fluunt, prout se mutuo ut homines considerare tenentur. Leges ergo socialitatis exigunt, ut gens gentem iure suo frui patiatur.

Soll ein jedes Volk das andere in seinem natürlichen Recht ungestört lassen; so muß es folgende absolute oder

unbe-

unbedingene Pflichten beobachten, ohne welche die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kan. Selbstige sind:

I. NEMO LAEDENDVS. Es kan ein Volk das andere beleidigen, bald an dessen Land und Gütern; bald an Kränkung und Tödtung der Glieder einer Republic; bald an ihrer Ehre und Rechten; bald kan es sich gar erhehnen, ihren ganzen Staat und Regierung's Form über einen Haufen zu werfen. Ferner kan eine Beleidigung geschehen directe, wenn ein Regent Befehlsweise einer andern Republic Schaden zufüget; oder indirecte, wenn ein Regent seinen Unterthanen allerley Insolentzien durch die Finger sies het. 3. E. wenn er den Strassen und See-Räubern keinen Einhalt thut, die Verbrechen nicht mit Ernst bestrafet, u. s. w.

Ist nun ein Volk beleidiget worden; so ist der beleidigende Theil verbunden zur SATISFACTION oder Erstattung, und der beleidigte Theil bekommt ein Recht, seinen erlittenen Schaden wieder zu fordern, und im Verweigerungs-Fall gewaltsame Mittel zu gebrauchen, daher der Krieg seinen Ursprung nimmt.

II. AEQUALITAS AGNOSCENDA. Wie einzelne Menschen einander als Menschen erkennen und achten müssen: also findet sich auch eine solche natürliche Gleichheit in Ansehung ganzer Völker. Folglich haben alle Völker gleiches Recht, gleiche Freyheit, und darf sich kein Volk über das andere einen Vorrug anmassen.

Indessen kan es doch wol geschehen, daß in gewissen Fällen unter ganzen Völkern eine Ungleichheit stattfindet, und zwar

(1) *Ratione existimationis simplicis*, wenn ein Volk so barbarisch ist, daß es alle Gesetze der Natur außer Augen setzet. So dürfen sich 3. E. solche Völker, die, gleich den Scythen und Tarrarn, bloß vom

vom Raube leben, oder Profession von der Seeräuberey machen, keinesweges verwundern, wenn sie andere Völker nicht als ihres gleichen achten, indem sie sich, durch ihre unmenschliche Lebens-Art, aller menschlichen Societät unwürdig machen.

- (2) *Ratione existimationis intensuae*, in Ansehung des höhern Aestims und Vorzugs, welchen sich ein Volk durch seine Geschicklichkeit, heilsame Künste und Wissenschaften, herrliche Gesetze, Tapferkeit, Macht, oder auch rühmliches Alterthum zuwege bringen kan. Unterdessen kan doch ein Volk dergleichen Vorzug nicht mit Gewalt forbern, noch deswegen einen rechtmässigen Krieg anfangen, woferne es nicht durch einen Vertrag ein völliges Recht darzu erlangt hat. Welches denn auch der einzige Grund ist von der Präcedenz hoher Regenten, und Abgesandten, welche ihrer Souverainen Stelle vertreten.

III. *PACTA SVNT SERVANDA*. Die Versprechungen, welche ein Volk dem andern thut, werden eigentlich *FOEDERA*, Bündnisse, genennet; da hingegen diejenigen, welche unter privat-Personen geschehen, *Contracte* oder *Pacta* heissen. Soll die allgemeine Ruhe ungestört bleiben; so müssen die Bündnisse, welche ganze Völker unter einander aufrichten, aufs genaueste erfüllet werden. Was und wie vielerley aber die Bündnisse sind, wird in dem folgenden §. mit mehreren gezeigt werden.

§. III.

Ius gentis alicuius vel naturale est, vel acquisitum. *Ius acquisitum ex pacto oritur, quod respectu integrarum gentium FOEDVS adpellatur.* Est autem *foedus* conventio publica, ab iis, qui maiestatem habent.

bent, in communem vel alterutrium utilitatem facta. Fœdera diuiduntur (1) ratione effectus in *aqualia* & *inequalia*; (2) ratione obiecti fœdera vel belli, vel commerciorum, vel aliarum rerum causa ineuntur; (3) ratione subiecti, vel *personalia* sunt, vel *realia*.

Ein Bündniß oder Alliance ist ein Vertrag zweyer oder mehr Republicken, welche sich eines gewissen Nutzens wegen mit einander verbinden. Sie sind

1. In Ansehung ihrer Wirkung entweder

AEQUALIA, wenn beyderseits alliirte einander nicht nur gleiche Sachen versprechen, sondern auch so in der Gleichheit bleiben, daß keiner vor dem andern einen Vorzug bekommt. Oder

INEQUALIA, ungleiche Bündnisse, da nicht nur ungleiche Dinge versprochen werden, sondern auch einer vor dem andern einen Vorzug behält. Z. E. wenn ein mächtiger Potentat einem schwächern Schutz und Hülfe verspricht, und dagegen entweder gar keine, oder doch nicht gleiche, wieder verlangt: woraus die Schutz-Gerechtigkeit entsteht.

2. In Ansehung ihres Obiecti oder Materie sind entweder Kriegs- oder Commerciens- oder andere Bündnisse. Wegen des Kriegs verbindet man sich entweder zu einer wirklichen Hülfe, und da schließet man *Offensiv- und Defensiv-Bündnisse*; oder man verbindet sich, keine Hülfe zu leisten, welches die *Neutralität* genennet wird. *Commerciens-Tractaten* sind, wenn sich zwey Potentaten mit einander vereinigen, was ihre Unterthanen für Freyheit in der Handlung genießen sollen.

3. In Ansehung des Subiecti sind sie entweder

PERSONALIA, persönliche Bündnisse, die mit dem Könige, in Ansehung seiner Person, aufgerichtet werden, und nach seinem Tode erlöschen. Oder **REALIA**, wirkliche Bündnisse, welche bloß in Ansehung der Republic und des Reichs aufgerichtet werden, und nach dem Tode des Regenten noch in ihrer Kraft bleiben. Es schickt sich also diese Einteilung nur auf die monarchische Regierungsform.

Es fragt sich hiebei:

Ob ein christlicher Potentat sich mit einem heydnischen und ungläubigen in ein Bündniß einlassen könne?

Antw. Allerdings. Die heilige Schrift giebt uns hierinnen selbst Exempel an die Hand, die sich Gott gefallen lassen. So machte der fromme Patriarch Jacob einen Bund mit dem Laban, der ein Götzendiener war, 1 Mos. 31. David und Salomo mit Hiram, König der Tyrier, 2 Sam. 5, 11. 1 Kön. 5, 12. Judas Maccabäus und Sircanus ließen sich mit den Römern in ein Bündniß ein, 1 Macc. 8.

§. IV.

Solent foedera ut plurimum iniuri opera **LEGATORVM**, quos *non esse ledendos*, leges naturæ præcipiunt. Læduntur autem Legati, si vel non admittantur, vel semel admissorum iura violentur. Iura Legatorum duo potissimum sunt, **IMMVNITAS** nimirum, & **INVIOLABILITAS**.

Ein Gesandter ist eine solche Person, welche von einer Republic zu der andern geschickt wird, um öffentliche Geschäfte zum Besten der Republic auszurichten.

Es findet sich aber zwischen den Gesandten in Ansehung der Hoheit und Würde ein Unterscheid. Man theilt

theilet sie in Gesandten vom ersten und andern Rang. Jene vom ersten Rang haben den characterem representativum, indem sie die Person ihres Principalen vorstellen, und heißen im Französischen Ambassadeurs, denen denn auch besondere Ehren-Bezeigungen bey dem Einzuge, bey den Visiten, bey der Audienz, u. s. w. erwiesen werden. Gesandten vom andern Rang präsentiren mehr einen Bedienten ihrer Principalen, und werden sonst Envoyés genennet.

Die Absicht der Gesandtschaften ist, daß dadurch das gute Vernehmen zwischen den Potentaten, entweder zu Friedenszeiten erhalten, oder zu Kriegszeiten wieder hergestellt werde. Woraus dann zugleich die hohe Nothwendigkeit der Gesandtschaften abzunehmen ist. Je größer aber die Gefahr ist, welcher die Gesandten, sonderlich zur Kriegszeit, unterworfen sind: desto mehr erfordert es die natürliche Aequität, daß sie als heilig betrachtet werden. Wie denn auch nicht leicht ein Volk so wild und barbarisch ist, daß sich an einem Gesandten vergreifen sollte.

Die Rechte und Freyheiten hoher Gesandten sind:

I. IMMUNITAS, welche darinnen besteht, daß der Gesandte, indem er seines Principalen Person vorstellt, keiner weltlichen Herrschaft, folglich auch nicht der Macht des Potentaten, an welchen er geschickt ist, unterworfen. Hieraus fließet

1. Die freye Religions-Übung in des Gesandten Hause, vermöge welcher er den Gottesdienst in seinem Hause halten, und alle Unterthanen seines Herrn, die sich da aufhalten, hinein lassen kan.
2. Die Freyheit von der Jurisdiction dessen, an welchen er gesendet worden. Diese Freyheit erstreckt sich nicht nur auf die Person des Gesandten, sondern auch auf sein Haus und seine Domestiquen. Wann aber die Frage ist: Ob einem Gesandten das *Ius Asyli* in seinem Hause zukomme, also, daß man auch Delinquenten nicht herauszie-

hen

hen dürfe? so wird solches mit Nein beantwortet, indem solches der natürlichen Aequität zuwider. Denn die Hoheit eines Gesandten muß nicht ein Deckel der Bosheit werden, und den Lauf der Gerechtigkeit in einer Republic verhindern.

3. Die Zoll-Freyheit, sowol auf der Reise, als auch an dem Ort, wo er die Verrichtungen seines Principalen treiben soll.

II. INVIOABILITAS, welche auch Sanctitas Legatorum genennet wird, welches Recht darin bestehet: daß der Gesandte bey dem, an welchen er gesendet worden, seine völlige Sicherheit habe, und auf keine Weise müsse beleidiget werden, welches seinen natürlichen Grund hat. Es entstehet dabey die Frage:

Ob ein Gesandter eines groben und offenen Verbrechens wegen seine Sicherheit verliere?

Antw. Man pfleget hier einen Unterscheid zu machen, so fern das Verbrechen entweder direct den Staat und das Ansehen des Fürsten, oder nur eine privat-Person angehet. In jenem Fall, wenn der Gesandte entweder der Unterthanen Gemüther zum Aufruhr erreget; oder den Anführern mit Rath beysetzet; oder mit den Rebellen zugleich die Waffen ergreiffet; oder seine Leute wider die Republic bewehret macht, kan das Verbrechen geahndet werden: jedoch nicht per modum pœnar, weil bey einem Gesandten keine Strafe Statt hat, wenn er die Person seines Principalen vorstellet; sondern per modum vindictæ, also, daß man den Gesandten als einen Feind tractiren kan, weil auch sein Principal, wenn er dergleichen vornehmen solte, kein besser Tractament zu erwarten hätte. Wenn er aber ein grobes Verbrechen an einer privat-Person verübet: so hält man dafür, daß er nicht gleich als ein Feind des Fürsten, zu dem er gesandt worden, anzusehen; sondern es wäre billiger und der Klugheit gemässer, daß der Fürst, bey welchem

chem

hem er das Verbrechen begangen, ihn mit einem Elogio seinem Herrn zurückschicke, und begehre, daß er ihn entweder stelle, oder bestrafe, und also der Principal die Wahl habe, welches von beiden er thun wolle.

§. V.

Officia gentium erga gentes *hypothetica* eadem sunt, quæ singulorum hominum. De RERVM DOMINIO obseruandum, quod iure naturæ ab integris gentibus rite aliquid acquiratur (1) *occupatione*, cuius species sunt venatio, inuentio & acquisitio bellica; (2) *accessione* & *specificatione*; (3) *prescriptione* & *usucapione*. Ceterum gentes, & qui eas repræsentant, summi imperantes, ad *contractus* seruandos naturaliter obligatos esse, dubio caret.

Was oben Cap. V. Sect. II. von den bedungenen Pflichten einzelner Personen gesagt worden; das findet auch Statt in Ansehung ganzer Völker. Insonderheit was das Eigenthums-Recht belanget; so kan ein Volk auf unterschiedliche Art dazu gelangen. Die vornehmsten Arten sind:

1. *Occupatio*; wann Völker verlassene und unbewohnte Länder einnehmen, und durch ihre Colonien besetzen. Desgleichen, wann sie an solchen Orten jagen, fischen, u. s. w. Ja wann auch gar ein gewisses Volk vormals unter jemandes Herrschaft gestanden, wäre aber gleichsam verlassen worden; so kan ein anderer sich dessen mit Recht annehmen.
2. *Accessio* & *Specificatio*. Mögen Völker, nach dem natürlichen Recht, solche Dinge, die niemand zuges

hören,

hören, in Besitz nehmen; so wird man ihnen die zuwachsende Frucht so viel weniger disputirlich machen können.

3. *Præscriptio* heißt, wenn ein Potentat ein gewisses Volk, das gleichsam Herrenlos ist, unter seine Vormäsigkeit bringt, und der vorige Beherrscher eine geraume Zeit dazu stille schweiget; da er sich doch vielmal hätte melden können.

Bei denen Contracten ist dieses insonderheit zu merken. In Städten und Republicken, wann einer den Contract nicht halten will, so kan er durch die civil Gesetze dazu gezwungen werden. Dieses gehet aber zwischen Völkern nicht an: denn da kan nur das natürliche Gesetze verbinden. Wird solches in den Contracten nicht beobachtet, und ein Volk wird von dem andern gröblich betrogen; so muß es durch Repressalien oder Krieg das Seinige wieder suchen. Denn da ist kein Oberer, der den Streit entscheiden könnte.

Auch ist bei der Entledigung von der Obligation der Contracte zwischen einzelnen Personen und ganzen Völkern ein Unterscheid. Bei einzelnen Personen hört meistens die Verbindlichkeit des Contracts mit dem Tode auf; aber nicht zwischen Völkern. Denn eine Republic ist gleichsam wie eine einzelne Person, die immer bleibet, anzusehen. Wenn da der Regent stirbet, bleibet die Verbindlichkeit auf der Republic, und hafset auf dem, welcher zum Nachfolger erwählt worden; es wäre denn, daß der vorige Regent aus Versehen etwas eingegangen hätte, das der Republic großen Schaden brächte, welchen Falls der Nachfolger zum Contracte nicht verbunden wäre, deswegen, weil die Läsion groß, und der vorige Regent so etwas zu contrahiren keine Macht gehabt.

§. VI.

Sequuntur ea gentium erga gentes officia, quæ imperfectam saltem pariunt obligationem,

nem, vulgoque OFFICIA HVMANITATIS audiunt. Inter ea, quæ *definiue* præstantur, eminent illa, quæ accipienti prosunt, præstantem non adeo grauant. Huc pertinet (1) *transitus hominum*, (2) *libertas matrimoniorum*, (3) *exterorum sedibus pulforum receptio*, (4) *transportatio mercium*, & quod ex officio humanitatis reciproco fluit, (5) *ius stapulæ & vectigalium*.

Die Liebes=Dienste, welche ein Volk dem andern zu erweisen hat, sind insgemein von grösserer Wichtigkeit, als diejenigen, welche einzelne Personen einander leisten. Da nun die Ruhe des menschlichen Geschlechtes dadurch sehr befördert wird, auch oftmals ein Volk solche Dinge ganz und gar nicht entbehren kan; so sieht man daraus klärllich, daß die Völker einander überhaupt zu dergleichen Liebes=Diensten verbunden sind. Wiewol auch im Gegentheil Fälle kommen können, da selbige ganz und gar versagt werden müssen. Unter solche Liebes=Dienste wird gezehlet,

1. Der Durchzug fremder Kriegs=Völker.

Es fragt sich hiebey:

Ob ein Fürst dergleichen Durchzug aus Gefälligkeit ohne vorhergegangenen Vergleich verstatten müsse?

Antw. Es halten zwar einige dafür, man müsse hier vornehmlich das Absehen des Durchzugs erwegen, daß, wenn derselbe auf einen rechtmässigen Krieg, dabey der Durchzug schlechterdings nöthig sey, ginge, und mit den andern Conditionen alles richtig wäre; so müsse man denselben verstatten. Es finden sich aber dabey nicht geringe Schwierigkeiten. Denn (1) wer soll den Ausspruch thun, welcher Theil von den Feinden rechtmässige Ursache zum Krie-

Kriege habe? (2) Es ist ein solcher Durchzug mit vieler Gefahr desjenigen, der ihn verwilliget, verknüpft. Denn einmal hat man sich von den durchziehenden Soldaten selbst manchen Verdruss zu besorgen, und werden wol wenige seyn, denen man nachrühmen könnte, was CICERO von dem Cn. Pompeio pro lege Manilia schreibt: Eius legiones sic in Asiam peruenisse, vt non modo manus tanti exercitus, sed ne vestigium quidem pacato cuidam nocuerit. Hernach kan uns der Feind, wider den der Durchzug verstattet wird, groß Unglück über den Hals ziehen, wenn er sich seinem Feinde, da er noch im Lande begriffen ist, entgegensetzt, und also in unsern Gränzen den Krieg anfängt, oder sich doch bey einer andern Gelegenheit zu rächen sucht. Das sicherste demnach ist, wenn man sich im Stande befindet, daß man dergleichen Durchzüge versage oder verhindere. Ist man aber zu ohnmächtig dazu; so muß man aus zweyen Uebeln das kleinere erwählen, und sich mit der Noth entschuldigen.

2. *Libertas matrimoniorum.* Daß ein Volk die Freyheit habe, sich mit einem andern in Ehe einzulassen, muß man insgemein als einen Liebes-Dienst gelten lassen; allein wenn die Noth selbige zu solchen Ehen nicht treibet, und es könnte entweder der Religion, oder guten Sitten dadurch nach und nach eine Gefahr zuwachsen; so würde das keine Unbilligkeit an einem Regenten seyn, wenn derselbe sie entweder seltener, oder nur unter gewissen Bedingungen, verstattete.
3. Die Aufnehmung vertriebener Personen gehöret auch zu den Pflichten der Gefälligkeit, wozu man um so viel mehr verbunden ist, wann sie keiner widrigen Religion sind.
4. Die Durchföhrung fremder Waaren, wie auch das Kauffen und Verkauffen, ist an sich ein Stück der Gefälligkeit. Wann aber unsere eigene Republic entweder durch Einföhrung oder Wegföhrung gewisser Waaren

Waaren in grossen Schaden gesetzt werden solte, und ein ander Volk brauchte solchen Handel nicht zu seiner höchstnöthigen Unterhaltung, sondern sich nur zu bereichern; da ist es wol erlaubt, daß ein solcher Handel entweder zum Theil, oder ganz versaget werde.

Auf dem Gesetz der Danckbarkeit gründet sich

5. Die Stapel- und Zoll-Gerechtigkeit.

- a) Das *Ius Stapulae* ist dasjenige Recht, vermöge dessen die Güter an einem Ort nicht mögen durchgeführt; sondern daselbst abgelegt, oder wenigstens eine Zeitlang zum Kauf gestellet werden müssen. Nach dem natürlichen Gesetz ist dieses nur ein unvollkommenes Recht, und gründet sich auf die Billigkeit, daß, wenn andere die Commodität haben, daß sie ihre Waaren durch unser Land führen, nicht unbillig ist, wenn sie sich dafür danckbar erzeigen, und unter andern ihre Waaren unsern Inwohnern anbieten. Durch die Gewohnheit oder durch einen Vergleich kann zu einem vollkommenen Recht werden.
- b) *Veetigalia* oder Zölle bedeuten ein gewisses Geld, welches so wol Fremde, als Einheimische, von den Waaren, welche aus- und eingeführt werden, abtragen müssen. Die Zoll-Gerechtigkeit pfleget man in Ansehung der Fremden aus einem stillschweigenden Pacto herzuleiten: denn wie man ihnen die Freiheit verstattet, Handel und Wandel im Lande zu treiben, und die Landstrassen zu ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit zu gebrauchen, also ist kein Zweifel, daß sie zu den Kosten, die deswegen müssen angewandt werden, etwas beizutragen bewilligen.

§. VII.

Quodsi gens una alteram laedat, pars autem laesa restitutionem damni obtinere non
 O pos-

possit; potest ea vi atque armis suum sibi vindicare: vnde BELLVM oritur. Est autem bellum status gentium per vim certantium, qua talium. FINIS belli est, tum pacis ab altero turbatae restitutio, statusque læsi securitas; tum damni accepti reparatio.

Das Recht, Krieg zu führen, hat im Stande der natürlichen Freyheit ein ieglicher, welchem Unrecht geschehen ist, im Fall er sonst auf keine andere Art, als durch gewaltsame Mittel, zu seinem Recht gelangen kan: im bürgerlichen Stande aber gehöret solches Recht dem Regenten, welcher verbunden ist, die Sicherheit seines Volks zu erhalten, und ist solchergestalt ein Stück der Majestät. Da aber bereits unter den alten Kirchen-Lehrern Origenes und Tertullianus, unter den neuen aber die Wiedertäufer, den Krieg als was unzulässiges angesehen haben; so fragt sich:

Obs überhaupt recht und erlaubt sey, Krieg zu führen?

Antw. Der Krieg ist zwar an sich ein betrübtes Mittel, wodurch ein Volk wieder zu seinem Schaden kommen soll. Meistens werden viel tausend Menschen auf dem Kriegs-Platz, als auf einer Schlacht-Banck, aufgeopfert, und noch dazu in ihren vollen Sünden, welches gleichwol heisset, auf dem Bette der Ehren sterben. Der Gewinn ist ein Stücklein Land, oder einige wenige Städte; zuweilen auch gar nichts. Menschen müssen ihr Leben, und die meisten auch ihre Seligkeit verlieren, und der Vorthail bestehet dem Schein nach nur in zeitlichen Gütern.

Unterdessen aber, da die Bosheit der Menschen so groß ist, daß sie die natürlichen Gesetze übertreten, und andere in ihrer Ruhe stören; so sind diese nach dem natürlichen Recht befugt, sich wider solche Beleidigung mit Gewalt zu schützen, wenn keine gelinde Mittel anschlagen wol-

wol-

wollen. Und das um so viel mehr, weil die Völker oder Potentaten auf der Welt von Natur einander gleich, folglich keinen Richter über sich haben, der die Streitigkeiten zwischen ihnen entscheiden könnte. Daher denn kein ander Mittel als der Krieg übrig ist. Und siehet man also daraus, auf welchem moralischen Grunde der Krieg beruhe. Hiermit stimmt auch die Schrift überein, in welcher die Kriege hin und wieder gebilliget werden. Es lehren solches die Exempel der heiligen Männer, Abrahams, Josua, Davids, die allerseits Kriege geführt haben: desgleichen die Kriegs-Gesetze, die Gott seinem Volke vorgeschrieben hat; 5 Mos. 20, 10. und im N. T. befahl Johannes der Täufer den Soldaten nicht, daß sie abhandeln; sondern nur mit ihrem Sold zufrieden seyn sollten. Luc. 3, 14.

Hieby fragt sich:

Welches der Endzweck des Krieges sey?

Antw. Man hat hierauf um so viel mehr zu attendiren, weil der Endzweck das einzige Regel-Maß ist, wornach alle Kriegs-Operationes müssen abgemessen und beurtheilet werden. Es ist demnach zu merken, daß der Endzweck des Krieges zweyerley:

1. Daß der Friede, welchen der eine Potentat durch Beleidigung des andern gestört hat, erhalten, und der beleidigte Staat in Sicherheit gesetzt werde.
2. Daß dem beleidigten Potentaten, wegen seiner Präension oder erlittenen Schadens, Satisfaction geschehen möge.

§. VIII.

Varie bellum dispescitur: (1) in offensivum ac defensivum; (2) in solenne & minus solenne; (3) in publicum & priuatum; (4) in externum & internum; (5) in proprium & auxiliare; (6) in perfectum & imperfectum.

O 2

Cæ-

Cæterum dari bellum aliquod *punitivum*, frustra GROTIUS adserit.

Aus obigem ist zu ersehen, daß es verschiedene Gattungen des Kriegs gebe.

1. Bellum offensivum ist, wenn man den ersten Angriff thut, indem man eine rechtmäßige Präension hat, oder doch zu haben vermeinet.

Bellum defensivum heist, wenn man sich gegen den geschehenen Angriff des Feindes zu schutzen suchet.

2. Bellum solenne nennet man einen solchen Krieg, der von der hohen Obrigkeit mit Beobachtung gewisser Ceremonien geführt wird.

Minus solenne, der von der Unter-Obrigkeit ohne dergleichen bey den Völkern übliche Ceremonien geführt wird.

3. Bellum publicum heist, der von der hohen Obrigkeit geführt wird.

Privatum, welchen eine privat-Person mit der andern führt: woben aber das Wort Krieg in weiterm Verstande genommen wird.

4. Bellum externum nennet man einen Krieg, der mit auswärtigen Potentaten geführt wird.

Internum ist dreyerley, und heisset entweder Rebellion, zwischen Obrigkeit und Unterthanen; oder

Tumult, zwischen den Unterthanen allein; oder Bürgerlicher Krieg, zwischen den Regiments-Personen in einer Aristocratie oder Demokratie.

5. Bellum proprium, da man seiner eigenen Sache wegen Krieg führt.

Auxiliare, da man der einen feindlichen Partey Hülfe leistet.

6. Bellum perfectum, da man die Geseze menschlicher Geselligkeit, oder den Frieden gänzlich aufhebt, und alle Arten der Feindseligkeit ausübet.

Im-

Imperfektum, wenn man den Frieden nicht gänzlich aufhebt, sondern nur gewisse Arten der Gewaltthatigkeiten brauchet. Und dahin gehören die so genannten

REPRESSALIAE, wenn jemand, der von einem oder etlichen Unterthanen einer andern Republic beleidiget ist, sich so lange gegen gewisse Personen oder Güter aus selbiger Republic feindselig erweist, bis ihm Gnüge geschehen ist.

Sollen aber die Repressalien rechtmässig seyn; so ist folgendes dabey zu mercken;

- (1) Die Beleidigung muß offenbar seyn.
- (2) Sie müssen von der hohen Obrigkeit, oder doch mit deren Bewilligung, geschehen.
- (3) Es muß bey der Obrigkeit dererjenigen, die uns beleidiget, bereits Hülfe, aber vergebens, gesucht worden seyn.
- (4) Man kan die Personen oder Sachen so lange in Verwahrung halten, bis uns Satisfaction geschehen.
- (5) Man kan keine grössere Genugthuung verlangen, als der verursachte Schade austrägt; daher muß der Ueberschuß wieder herausgegeben werden.

Es fragt sich im übrigen hiebey:

Was von dem *Bello punitivo* zu halten? d. i. Ob ein Fürst fremde Völker wegen schwerer Verbrechen wider das Natur- und Völker-Recht, dadurch aber weder ihm, noch den Seinigen Unrecht geschehen, mit Krieg überfallen könne, um sie dadurch zur Strafe zu ziehen?

Antw. Keinesweges; und zwar aus folgenden Gründen:

- (1) Weil die Strafen einen Oberrn supponiren. Nun sind aber die Völker, und folglich die Potentaten, einander gleich, und hat keiner dem andern etwas

zu befehlen, noch von seinem Thun und Lassen Rechenschaft zu fordern.

- (2) Weil die Verbrechen, die durch einen solchen Straf-Krieg sollen geahndet werden, dem Fürsten, der dergleichen Krieg führen wolte, keinen Schaden zugefüget, und fället also die Beleidigung, als die rechtmässige Ursache eines Krieges, dahin.
- (3) Weil daraus grosse Unruhen in der menschlichen Gesellschaft entstehen würden, massen unter diesem Prätext mancher Krieg von chrislichen Potentaten wider die Heyden, ja wider ihre eigene Glaubens-Genossen, würde angefangen werden, wann diese Hypothesis gelten sollte.

§. IX.

Vt legitime bellum geratur, duo requiruntur: (1) IVSTITIA CAVSSAE. Sunt autem causae vel *iustificae*, vel *suasoriae*. (2) MODVS LEGITIMVS, qui iustitiae atque aequitati conformis esse debet. Quod tum demum fit, si omnes actiones bellicae ad finem belli obtinendum sint comparatae. Unde principium iuris bellici hoc statui potest: *Quidquid facit ad finem belli, illud in bello est licitum*. Contra illicitum est omne id, quod finem belli non promouet.

Zu einem rechtmässigen Kriege wird erfordert.

- I. IVSTITIA CAVSSAE, daß man eine gerechte Sache habe. Wobey es denn nicht nur mit der causa iustifica seine Richtigkeit haben muß, sondern es muß auch selbige mit der causa suasoria oder heimlichen Beweigungs-Ursache völlig übereinkommen.

- I. Causae iustificae sind die zur Rechtfertigung des Krieges angeführte Ursachen, dadurch man erweisen will, die

die

die Beleidigung sey so wichtig, oder die Prätenſion ſo richtig, daß man gerechte Urſache habe, einen Krieg anzufangen.

2. Cauſſa ſuaſoria ſind die innern Bewegungs-Urſachen, wodurch Potentaten Krieg anzufangen bewogen werden. Es iſt aber hiebey wohl zu merken:

a) Daß die Nothwendigkeit, ſich wider die Beleidigung zu ſchützen, und ſein Land in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, der einige Bewegungs-Grund ſeyn, ſolglich die cauſſa ſuaſoria mit den iuſticiis auf eins hinauslauffen müſſe. Denn woſerne ein Potentat die Abſicht haben ſolte, ſich einen unſterblichen Namen, oder groſſe Conquetten zu machen, würde der Krieg vor Gdt nichts taugen, wenn er auch noch ſo gerechte Urſachen haben ſolte.

b) Daß Menſchen zwar von den cauſſis iuſticiis, keines weges aber von den cauſſis ſuaſoriis oder verborgenen Abſichten hoher Potentaten zu urtheilen befugt ſind, weil ſelbige Gdt, als dem Herrgots: Ründiger, allein bekannt ſind.

c) Daß es bey den wenigſten Kriegen mit den cauſſis iuſticiis und ſuaſoriis ſeine behörige Richtigkeit habe. Die meiſten Kriege ſind aus der Ambition, Geiz und Ungerechtigkeith entſtanden. Wobey es nie an allerhand Prätexten geſehlet.

Bald hats geheiffen: Unſer Nachbar wird uns zu mächtig.

Bald hat man vorgeschüzet, man könne das Land als gefunden achten, weil die Einwohner Abgötter, und des Beſizes unwürdig.

Bald hat ein verſagter unnöthiger Durch-Marsch, bald eine verſagte Zeyrath, oder ein falſch Teſtament u. ſ. f. den Krieg rechtfertigen müſſen.

Hierbey entſtehet die Frage:

Ob nicht ein Krieg auf beyden Theilen gerecht ſeyn könne?

Antw. Nein; weil in moralischen Sachen zwey widerwärtige Dinge sich nicht gleichgültig verhalten können. Zwar meinen einige, es könne wol geschehen, daß der eine Theil in der That rechtmäßige Ursachen hätte, der andere aber aus einer unüberwindlichen Unwissenheit sich dergleichen auch auf seiner Seite einbilden könnte. Es scheint aber fast unmöglich zu seyn, daß eine unüberwindliche Unwissenheit hier vorgehen sollte.

II. MODVS BELLIGERANDI LEGITIMVS, daß in der Art und Weise, Krieg zu führen, überall die Gerechtigkeit und Billigkeit beobachtet werde. Solches geschieht nun, wenn alles nach dem Endzweck des Krieges eingerichtet wird. Was also nöthig ist, den Zweck des Krieges zu erlangen, das ist zulässig; hingegen ist alles unzulässig, was zum Zweck des Krieges nichts beiträgt. Um alles desto deutlicher zu erkennen, ist insbesondere zu erwegen, was vor und bey dem Kriege geschieht, und was darauf erfolget.

§. X.

Ex iis, quæ bellum ANTECEDVNT, potiora hæc sunt: (1) *amicæ compositionis* tentatio, siue per colloquia, siue per arbitros, siue per sortem ea fiat. Quodsi spes omnis euanuerit, amice lites componendi, sequitur (2) *belli indictio*, quæ vel pura est, vel conditionata.

Weil der Krieg viel Jammer und Elend nach sich ziehet, anbey auch das Kriegs-Glück sehr zweifelhaft und ungewiß, ob der beleidigte Theil sich seines Schadens erholen, oder noch mehr dazu verlieren werde: brechen vernünftige Potentaten nicht so fort mit den Waffen los; sondern versuchen, ob nicht

I. Ein

I. Ein güthlicher Vergleich getroffen werden könne.

Solches kan auf dreyerley Art geschehen:

1. Durch mündliche Unterredung, da entweder Potentaten selbst sich mit einander unterreden; oder durch ihre Ministros es verrichten. Da aber solches gar selten von statten gehet; so ist wol das beste Mittel
2. Die Arbitrage, da beyde Parteyen auf einen Dritten compromittiren. Ob aber die streitende Parteyen allemal den Ausspruch des Dritten müssen gültig seyn lassen, solches kommt an auf den Vergleich wegen solcher Entscheidung. Ist die Einwilligung unter gewissen Bedingungen geschehen, und solche sind nicht beobachtet worden; so verbindet auch die Entscheidung nicht. Hat einer aber eingewilliget, man wolle es bloß auf den Ausspruch eines Dritten ankommen lassen; so müste man solchen auch gelten lassen.
3. Das Loos ist an sich in solchen Fällen eben nicht gewöhnlich; doch haben damit einige Aehnlichkeit die so genannten *Bella representativa*, da von beyden Seiten nur eine oder wenige Personen den Krieg ausmachen solten. Weil es aber gefährlich, die Wohlfahrt einer ganzen Nation auf die Tapferkeit einer oder weniger Personen zu legen, und der Beleidigte eben so wol verlieren kan, als der andere; zudem auch solche Vergleiche schwerlich lange dauern können: so hat dergleichen Manier, den Krieg abzukehren, bey den wenigsten Approbation gefunden.

Falls nun alle Hoffnung zu einem güthlichen Vergleich verschwindet; so ist das nächste

- II. *Indictio belli*, die Anfündigung des Krieges. Diese pflegt man einzutheilen in *param*, wenn man den andern schlechterdings als seinen Feind erkläret; und *conditionatam*, wenn sie Bedingungsweise geschieht: z. E. woferne man die Sache nicht werde hergeben,

geben, oder, wo wegen gethanen Unrechts keine Satisfaction geschehen würde; so solte der Krieg erfolgen. Dieses nennet man sonst auch Clarigationem.

Es fragt sich:

Ob man eben verbunden sey, den Krieg vorher anzukündigen?

Antw. Grotius meinet, es sey zwar wol löblich, wann es geschähe, aber man wäre es eben nicht schuldig. Andere aber behaupten mit Recht, daß diese Ankündigung in dem natürlichen Recht gegründet sey. Denn da man verbunden ist, alles zu versuchen, ob der Streit gütlich könne beigelegt werden, ehe man zu den Waffen greift; so erfordert auch das natürliche Recht, demjenigen, den man mit Krieg überziehen will, davon Nachricht zu geben, damit er auf diese Art Gelegenheit bekomme, den Krieg zu vermeiden.

Von der Ankündigung des Kriegs ist unterschieden die Promulgation. Jene geschieht an den Feind; diese an die Unterthanen, damit sie das Ihrige in Sicherheit bringen mögen.

§. XI.

Ea, quæ bellum COMITANTVR, ipsum belligerandi modum concernunt, qui non rectius, quam ex *fine* belli æstimatur, secundum illud: *Finis dat mensuram potestati*. Finis autem belli quum obtineri non possit, nisi hosti quacunque ratione noceamus; consequitur inde, vt bello liceat, (1) hostem decipere per *stratagemata*; (2) hostem *interficere*, quod tamen ad infantes, fœminas, captiuos, supplices, & qui se ipsos dedunt, non est extendendum; (3) *bona* hostium *vastare*,
eis-

eisque eripere, ne exceptis quidem rebus
religiosis, si finis belli hoc exigat.

Daß man im Kriege Feindseligkeiten ausüben
dürfe, daran ist kein Zweifel. Nur kommt alles darauf
an: Wie weit sich im Kriege das Recht oder die
Macht, Feindseligkeiten auszuüben, erstrecke? Dies
ist desto deutlicher zu erkennen, hat man drey Haupt-
Umstände zu erwegen, (1) die Art und Weise, (2) die
Objecta, (3) die Waffen.

I. Die Art und Weise, wie man die Hostilitäten aus-
übet, ist entweder öffentlich oder heimlich.

(1) Öffentlich geschieht es, wenn man den Feind
todtschläget, welches der Endzweck des Krieges er-
fordert, indem sonst des Streits kein Ende werden
könnte. Doch ist allezeit rathsamer, wenn man, so
viel möglich, ohne vieles Blutvergießen siegen
kan.

(2) Die heimliche oder listige Feindseligkeiten, folg-
lich auch die sogenannten Stratagemata, hält man
für erlaubt. Denn da im Kriege die Pflichten der
Socialität cessiren; so kan der Feind von mir nicht
verlangen, daß ich mich in Worten und Thaten auf-
richtig gegen ihn erweise. Insonderheit werden
die Stratagemata deswegen sehr gebilliget, weil sie
oftmals compendia belli abgeben, wodurch vieles
Blutvergießen vermieden werden kan.

Wann übrigens gefragt wird: Ob man einen
percussorem oder heimlich gedungenen Mör-
der über den Feind schicken dürfe, daß er ihn
umbringe? so bejahet solches Pufendorf de
Iur. Nat. & Gent. Lib. VIII. c. 6. §. 18.

II. Die Objecta, gegen welche man die Feindseligkeiten
im Kriege ausübet, sind entweder Personen, oder
Sachen. Belangend

(1) Die

(1) Die Personen; so gehören dahin alle diejenigen, welche den Vorsatz und das Vermögen haben, uns zu schaden. Hingegen verschonet man billig derer: jenigen, welche weder im Stande sind zu streiten, noch auch den Vorsatz haben, uns Feindseligkeit zu erweisen. Folglich würde es unrecht und eine Grausamkeit seyn, wenn man Kinder, Weiber, alte Leute, Feldprediger, Gefangene, und die sich ergeben oder um Quartier bitten, Landwerckleute, und dergleichen, im Kriege umbringen wolte, maassen solches der Endzweck des Krieges keinesweges erfordert. In Ansehung der Gefangenen und des weiblichen Geschlechts sagte Alexander beym *CVRTIO*: *Cum captivis & foeminis bellum gerere non soleo: armatus sit oportet, quem adierim.* Lib. V. Wie aber, wenn ein Feind nicht Proviant genug hätte, die viele Kriegs-Gefangene zu veralimentiren, oder selbst wegen schneller Retirade, nicht mit. fortbringen könnte? soll er sie laufen lassen, oder niedermachen? Jenes wäre gefährlich; dieses aber was hartes.

Das es ferner erlaubt sey,

(2) Die Sachen des Feindes zu rauben, oder nach Befinden zu verderben und zu verheeren, hat um so viel weniger Zweifel, weil man nicht einmal das Leben der Feinde verschonet. Es sezet aber auch hier der Endzweck des Krieges solchen Feindseligkeiten gewisse limites. Denn wenn sie weder zu unserm Vortheil, noch zu des Feindes Abbruch etwas beitragen, oder der Sieg bereits erhalten: so sind sie nicht nur der Klugheit, sondern auch der natürlichen Billigkeit zuwider. Es ist hiebei eine Haupt-Frage:

Obs im Kriege erlaubt sey, *res sacras* zu violiren, oder Feindseligkeiten daran auszuüben?

Antw.

Antw. Durch res sacras versteht man solche Sachen, welche zum äußerlichen Gottesdienste gewidmet, als da sind Kirchen, Capellen, und die darinnen befindliche Vtenilia oder Geräthe, die entweder zum Zierrath oder zum Gebrauch dienen. Hievon ist demnach zu wissen, daß, so weit es die Noth und der Endzweck des Krieges erfordert, es erlaubet sey, an Kirchen Feindseligkeiten auszuüben. Indessen, ohne Noth und aus blosser Muthwillen Kirchen verwüsten, Viehställe daraus machen, würde eine Gottesvergeßene Frechheit seyn. Welches auch von den Armenhäusern, Kirchenhöfen und Todtenhäusern zu merken ist.

III. Die Waffen, wodurch die Feindseligkeit im Kriege ausgeübet wird, determinirt das natürliche Recht nicht, sondern gestattet überhaupt den Gebrauch aller dererjenigen Waffen, wodurch der Endzweck des Kriegs am ersten erreicht werden kan. Es fällt hier die Frage vor:

Obs recht sey, wenn man die Waffen, Brunnenn, oder andere Dinge, welche dem Feind zu seinem Unterhalt nöthig, vergiftet?

Antw. Es stehen zwar viele, und unter denselben Grotius de I. B. & P. Lib. III. c. 4. §. 5. in den Gedanken, daß es nach dem Recht der Natur erlaubt sey, oder wenigstens keine hinlängliche Ursache vorhanden, warum es verboten seyn sollte. Denn, könnte man mit Recht seinen Feind umbringen, so läge nichts dran, obs durch den Degen, oder durch Gift geschehe. Indessen hat diese Frage eben keinen sonderlichen Reiz, weil einmal die Vergiftung nach dem Gebrauch der Völker nicht erlaubt ist; wiewol vor Alters die Geten, Scythen, Indianer und Aethiopier vergiftete Waffen gebraucht haben.

§. XII.

§. XII.

Quæ bellum CONSEQUVNTVR, generali nomine effectus bellici audiunt. Huc referri possunt (1) *acquisitio rerum*; (2) *acquisitio imperii particularis* in bello captos; (3) *acquisitio imperii vniuersalis* in victos, quo ipso etiam acquiruntur res & iura incorporalia vniuersitatis.

Dasjenige, was auf den Krieg erfolget, oder die Wirkungen des Krieges, bestehen in gewissen Rechten, die man auf der einen Seite erlanget, auf der andern aber verlieret. Dergleichen Rechte sind

I. *Dominium*, das Eigenthum über gewisse Güter. Wovon folgendes zu merken:

- (1) Daß man die feindlichen Güter anfänglich nur in seine Potestät bringe. Man erlanget aber nicht eher ein rechtmässiges Eigenthum darüber, als bis uns solches durch den Frieden überlassen ist. Man kan sich indessen von Rechts wegen nicht mehr anmassen, als man so wol wegen der Hauptsache, als wegen der entstandenen Unkosten zu fordern hat.
- (2) Daß man fremde Güter, welche man auf feindlichem Boden antrifft, wenn es keine *Contrabanden* oder Waaren sind, wodurch die Macht des Feindes gestärket wird, mit Gewalt nicht wegnehmen könne; wiewol dasjenige, was in feindlichen Schiffen angetroffen wird, so lange für feindlich zu halten, bis das Gegentheil erwiesen worden.
- (3) Daß die Güter, welche im Kriege weggenommen werden, allein dem Regenten zugehören; die Soldaten aber ihnen nichts davon anmassen können, es geschehe denn mit Bewilligung des Regenten, falls er ihnen Beute zu machen erlaubt. Es lauffet

fer

set wider die natürliche Aequität, wenn Soldaten und Generals: Person für sich zu acquiriren anfangen: denn auf solche Art kommt entweder die Republic nicht zu ihrem Schaden; oder man thut dem Feinde zu viel, wenn ein ieder von dessen Gütern reich werden will.

II. Imperium, die Herrschaft über die Personen, ist zweyerley:

(1) Particulare, über einzelne Personen, welche man als Kriegs=Gefangene in seine Gewalt bekommt.

Es fragt sich hiebey:

a) Obs recht sey, die Kriegs=Gefangene zu tödten, oder zu Slaven zu machen? Antw. Wenn kein Cartel ausgerichtet ist, so kan man sie entweder tödten, oder zu Knechten machen: welches aber von beyden zu erwehlen, solches muß aus den Umständen des Krieges ersehen werden, obs der Endzweck mit sich bringe, daß man sie tödte. Sollen sie zu Knechten gemacht werden, so muß ihre Einwilligung darzu kommen: Willigen sie aber in die Dienstbarkeit, so dürfen sie nicht getödtet werden. Ist ein gewisses Cartel ausgerichtet, so werden sie zu Kriegs=Gefangenen gemacht, d. i. sie bleiben freye Leute, und werden nur so lange in Verwahrung gehalten, bis sie entweder ranzioniret oder ausgewechselt werden.

b) Obs recht sey, die Kriegs=Gefangenen im Triumph aufzuführen? Antw. Daß ein Ueberwinder solches thun könne, bleibet für sich. Allein, weil die ganze Frucht davon in einer leeren Ostentation bestehet, und der überwundene Feind solches als eine empfindliche Verspottung ansiehet, so sind die Triumphe bey den meisten christlichen Nationen abgekommen, und haben sich in ein Te Deum laudamus verwandelt.

Wann

Mann nun der Krieg rechtmässig ist, und man lobet Gott aus einer wahrhaften Dankbarkeit, so ist nichts dran auszusetzen; ist aber der Krieg ungerecht, da klingt es nicht gut: *Her Gott, dich loben wir, daß wir unschuldig Blut vergossen haben!*

c) Ob ein Kriegs-Gefangener, wann er Gelegenheit darzu bekommt, sich mit der Flucht salviren dürfe? Antw. Hier meinen zwar einige, daß man zusehen solle, auf welcher Seite die Gerechtigkeit des Krieges sey. Allein, das ist nichts gesagt. Denn Kriegs-Gefangene können schwerlich davon urtheilen, wer recht oder unrecht habe. Darauf kommt es an: Hat einer in die Knechtschaft eingewilliget; so thut er unrecht, wenn er fliehet, sonst aber nicht.

(2) Universal, da man die Herrschaft über ein ganzes Volk d. i. über eine ganze Stadt oder Landschaft erlanget. In solchem Fall kan ein Ueberwinder das überwundene Volk zwingen, daß es sich seiner Herrschaft, vermittelst eines Pakts, unterwerfen muß; welches ihm, wenn es in seine Herrschaft gewilligt, Treue und Gehorsam schuldig ist. Dem ungeachtet, behält der überwundene Potentat noch allemal das Recht, sich des Landes wieder zu bemächtigen, so lange er sein Recht auf dasselbe durch den Friedens-Schluss nicht abgetreten. Ist aber dieses geschehen, so wird der Ueberwinder ein vollkommener und rechtmässiger Herr darüber.

Uebrigens kan die Unterwerfung eines ganzen Volks auf zweyerley Art geschehen: entweder es unterwirft sich einer Familie schlechterdings auf eine eigenwillige und beständige Beherrschung; so entstehet daraus ein Patrimonial-Reich: oder es behält noch mehrere Freiheit, und dinget ihm aus, daß, so oft eine andere regierende Person vonnöthen ist, es sein Gutbefinden dabey selbst geben

geben wolle; welches man *regnum legitimum* nennet.

Ehe wir weiter fortschreiten; so fragt sich noch:

Was *Postliminium* heiße?

Antw. Das Recht der Wiederkehr bestehet darin: wenn eine Person oder Sache in feindlichen Händen gewesen, und wieder entkommet, oder freywillig losgelassen wird, so tritt selbige wieder in ihren vorigen Stand und gehabtes Recht, so daß sie ihre vorige Güter wieder fordern kan: und das heisset, das Seinige wieder fordern *iure postliminii*. Was

(1) Personen belanget; gesetzt, daß ein Kriegs-Gefangener noch in keine Dienstbarkeit gewilliget, oder von dem Feind freywillig dimittiret worden: so muß ihm allezeit das *ius postliminii* gegönnet werden. Wenn er aber in die Dienstbarkeit eingewilliget, ist auch auf keine Art von seiner Obligation frey worden, so kan man demselben das *ius postliminii* nicht zugestehen, weil er nun für ein Glied einer andern Republic zu achten ist. Wenn auch

(2) Sachen aus des Feindes Potestät wieder entkommen, z. E. Schiffe oder Aecker u. s. f. und es kan einer gründlich erweisen, daß ihm solche zustehen, und der Feind hat weiter kein Recht darzu, weil ihm etwa auf eine andere Art Satisfaction geschehen, oder er hat sie freywillig verlassen: so nimmt sie der *iure postliminii* an, welchem sie vorhero zugestanden.

§. XIII.

Non raro etiam contingit, vt belligerantes PACTA inter se ineant, quæ sancte feruanda esse, lex naturæ dicitur. Ex pactis, quæ bellum finiunt, PAX progignitur, hoc est, status gentium, quo vnaquæque erga alteram naturæ leges obseruat, adeoque socialiter viuit. A pace differunt INDV. CIAE, quo nomine intelligitur status belligerantium, quo, manente bello, bellicis actibus ad tempus ex conuentione abstinendum est.

Ob zwar im Kriege die Pflichten der Geselligkeit cessiren, so daß niemand daran gebunden ist; so ist man doch schuldig, dem Feinde Treu und Glauben zu halten. Und das aus zweyen Ursachen: (1) Weil, indem wir mit dem Feinde pacificiren, der Stand der Feindseligkeit, so ferne und in Ansehung dieser Handlung, aufgehoben wird. (2) Weil, wenn man dem Feind keine Parole halten wolte, ein beständiges Mißtrauen und ein immerwährender Krieg daraus erwachsen würde.

Wann hieby gefragt wird:

Ob man auch Tyrannen, Ueberläufer, Rebellen, See-Räubern, oder anderem räuberischen Gesindel Treu und Glauben zu halten schuldig sey? So ist die Antwort: Allerdingß. Denn eben dadurch, daß

daß wir uns in einen Vertrag mit ihnen einlassen, begeben wir uns des Rechts, dieselben zu strafen, im Fall es unsere Unterthanen sind: oder, wir erklären sie wenigstens, in Ansehung dieser Handlung, für fähig, ein Recht wider uns zu acquiriren.

Die Verträge, welche zwischen kriegenden Parteien gemacht werden, sind zweyerley: entweder sie heben die Hostilitäten nur auf eine gewisse Zeit auf; und das heisset *Inducia*, Waffen-Stillstand: oder sie machen dem Kriege gänzlich ein Ende; und das nennet man den Frieden.

- I. Der Stillstand ist ein *Pactum*, vermöge dessen man eins wird, daß man eine gewisse Zeit über nicht feindselig gegen einander handeln wolle, obgleich die Ursachen des Kriegs nicht gehoben werden, und also nach verflissener Zeit die Feindseligkeit wieder angehet, ohne daß man nöthig hat den Krieg von neuem anzukündigen.

Hiervon ist nun weiter zu merken:

- (1) der Unterscheid a) in *inducias illimitatas & restrictas*, nemlich in Ansehung der Handlungen, welche unterlassen werden; b) in Ansehung der Daurung, in *breuiores*, der auf wenig Stunden, oder Tage, oder Jahre gemacht wird; und *longiores*, der auf 20, 30 Jahr und drüber währet, dabey auf beyden Seiten die Kriegs-Rüstungen aufgehoben werden.

- (2) Das Recht, einen Stillstand zu machen, hat niemand als der Regent. Wenn aber derselbe nur auf eine kurze Zeit währen soll; so kan es auch der commandirende Officier thun, weil solche Macht ihm

ihm zugleich mit dem Commando gegeben zu seyn vermuthet wird.

(3) Ein solch *Pactum* verbindet die Principalen als sofort, wenn es geschlossen ist; die Unterthanen aber von der Zeit an, da es zu ihrer Wissenschaft gelangt ist.

(4) Wird es von einem Theil vor der Zeit gebrochen, so ist auch der andere Theil nicht mehr dran gebunden. Ist man wegen einer Strafe einig worden, und dieselbe ist von dem, der wider das *Pactum* gehandelt, erleget; alsdann hat das Recht, den Krieg wieder hervorzusuchen, noch nicht Statt.

II. Der Friedens = Schluß ist dasjenige *Pactum*, wodurch die Ursache des Kriegs gehoben, mithin der Krieg selber geendiget wird; indem sich die streitende Parteyen verbinden, einander nicht mehr zu beleidigen, das angethane Unrecht zu vergessen, (welche Vergessenheit *Amnesia* genennet wird,) oder alle mögliche *Satisfaction* desfalls zu thun. Also ist zwischen dem Frieden und Stillstand dieser Unterschied: Bey jenem wird die Feindseligkeit selbst aufgehoben; bey diesem aber unterbleiben nur auf eine Zeitlang die feindliche Handlungen.

Einige machen diesen Unterschied: *Armistitia* wären, wenn die feindseligen Handlungen, nicht aber die Zubereitung zum Kriege, aufgehoben würden: *Inducia*, wenn so wol die Handlungen, als auch die Zubereitungen, aber nicht die Ursache des Kriegs wegsfielen: und *Pax*, wenn die Ursache des Krieges gehoben werde.

Weym

Beym Friedens:Schluß haben wir sonderlich zu betrachten

(1) Die Personen, die dabey vorkommen. Selbige sind nun entweder

a) Haupt=Personen, nemlich die Principalen, welche alleine Macht haben, Krieg zu führen, folglich auch Frieden zu schliessen. Es können wol Potentaten selbst zusammen treten, und in eigener Person den Frieden schliessen: dergleichen Ferdinandus Catholicus und Ludovicus XI. gethan; wie wir auch im Churhause Sachsen an dem Churfürsten Friderico II. und seinem Herrn Bruder, Wilhelmo, Land: Grafen zu Thüringen, ein Exempel haben, welche anno 1454. bey voller Schlacht:Ordnung einen Vergleich gemacht. Obs aber rathsam sey, daß Potentaten in eigener Person zusammen kommen, ist eine andere Frage.

b) Die Neben=Personen, die als Werkzeuge bey Friedens:Schlüssen gebraucht werden, sind theils Abgesandten, welche weiter nichts thun können, als was ihre Vollmacht mit sich bringt, und der Friede hat nicht eher seine Kraft, als bis er von dem Principalen ratificiret ist; theils Mediateurs oder Mittels=Personen, welche bey Friedens:Tractaten nur den Vortrag thun, nicht aber die Parteyen zwingen können, es sey denn nach dem Friedens:Schluß, wenn sie die Guarantie über sich genommen; theils auch wol Arbitri oder Schieds=Richter, die den Streit nach Ausweis der Rechte entscheiden, mit dem Versprechen, daß beyde Parteyen

teyen bey seinem Scheide: Spruch beruhen wollen.

(2) Die Art und Weise, wie ein Friede geschlossen wird. Es gehet gemeinlich mit den Friedens: Tractaten etwas langsam her. Denn da werden wol

a) Präliminar=Tractaten gemacht, da man sich vergleicht wegen des Ors, da die Friedens: Handlung soll angestellet werden; wegen der allgemeinen Securität der Gesandten; wie auch wegen des Armittirii, daß man nicht täglich neue Handel zu besorgen habe. Hier auf folgen

b) Die Friedens=Conferenzen selbst, da denn der Billigkeit gemäß, daß ein ieder Theil seine Beschwerde vorbringen könne. Wobey denn alle verglichene Artikel zu Papier gebracht, und auf das deutlichste abgefasset werden müssen. Hat es damit seine Richtigkeit, so giebt oft

c) Die Execution grosse Schwierigkeit, wenn ein und der andere Artikel nachtheilig zu seyn scheint. So ward nach dem Osnabrückischen Frieden 1650. eine grosse Zusammenkunft angestellet, da der Executions=Recess erst recht zu Stande kam. Auch geschicht es oftmals, daß gewisse Potentaten

d) Die Guarantie eines Friedens über sich nehmen, und sich gleichsam durch ein öffentliches Pactum verbinden, dem andern Theil beizustehen, wenn jemand den Frieden brechen wolte: wiewol man darauf eben nicht viel bauen kan.

Uebri:

Uebrigens sind in Ansehung des Friedens noch folgende Cautelen in Acht zu nehmen:

- (1) Man soll niemals billige Friedens-Vorschläge verwerfen, wenn auch gegenwärtig die Umstände des Krieges noch so vortheilhaftig für einen aussehn sollten. Denn der Vorthail, den man sich von dem Frieden versprechen kan, ist allezeit gewisser und grösser, als der von dem Kriege zu erwarten ist.
- (2) Die Friedens-Tractaten müssen vernünftig und der Gerechtigkeit gemäß eingerichtet werden, sonst wird der Friede von keiner langen Dauerhaftigkeit seyn.
- (3) Ist der Friede zu Stande, so müssen beyde Parteyen heilig und unverbrüchlich darüber halten, wozu sie die Furcht vor der göttlichen Strafe, und dem natürlichen Uebel, so der Krieg mit sich führet, auch die Garantie, kraft welcher sie zu Befihaltung des Friedens gezwungen werden können, verbinden soll.
- (4) Der Friede, welchen ein Potentat geschlossen, erstreckt sich mit seiner Verbindlichkeit auch auf die Nachfolger, die in alle Rechte und Verbindlichkeiten treten, welche auf der Republic haften.

E N D E.

IN-